

Antrag

der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Folgen von „Panama Papers“ für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie im Rahmen der Enthüllungen zu den sog. Panama-/Paradise-Papers auch in Baden-Württemberg Ermittlungen aufgenommen hat;
2. wie sich seit den Enthüllungen am 3. April 2016 die Selbstanzeigen aufgrund von Steuerhinterziehung verändert haben;
3. wie sich seither die Nachforderungen der Finanzämter im Land entwickelt haben und wie sich diese begründen ließen;
4. ob hierzu noch Verfahren anhängig sind, falls ja, wie viele und mit welchem Streitwert;
5. wie viele Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfer in den Jahren seit 2005 in Baden-Württemberg, mit welchen Fallzahlen, im Einsatz waren;
6. welche Summe an Nachforderungen (samt Strafzahlungen und Bußgelder) in den Jahren seit 2005 durch den Einsatz von Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfern dem Landeshaushalt zugekommen sind;
7. wie sie die Wirkung des „Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, S. 1682) bewertet;
8. wie Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfer in Baden-Württemberg seit 2005 durchschnittlich besoldet werden;

9. welcher Besoldungsgruppe das Eingangsamt bei der Steuerverwaltung in Baden-Württemberg unterliegt und wie sich die Einstellungszahlen in den jeweiligen Jahren entwickelt haben;
10. wie sie gedenkt, diese Laufbahn attraktiver zu gestalten;
11. wie sie die Ausstattung – personal- wie auch technologiseitig (v. a. Software) – der baden-württembergischen Finanzverwaltung bewertet.

30.10.2019

Hofelich, Stickelberger, Gruber,
Dr. Weirauch, Fink SPD

Begründung

Die Enthüllungen und darauffolgenden Ermittlungen zu den sog. „Panama Papers“ und „Paradise Papers“ haben in einigen Bundesländern sowie beim Bund zu neuen Ansätzen in der Verfolgung wie auch in der Personalpolitik geführt. Dieser Antrag soll die Entwicklungen in Baden-Württemberg und die aktuelle Situation in Erfahrung bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. November 2019 Nr. 3-S 070.0/70 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob sie im Rahmen der Enthüllungen zu den sog. Panama-/Paradise-Papers auch in Baden-Württemberg Ermittlungen aufgenommen hat;

Zu 1.:

Panama-Papers:

Infolge eines Ankaufs von Daten erhielten die baden-württembergischen Steuerfahndungsstellen von der gemeinsamen Ermittlungsgruppe des Bundeskriminalamts und der hessischen Finanzverwaltung („EG OLET“) Kontrollmaterial zu insgesamt 35 eindeutig identifizierbaren Steuerpflichtigen mit Sitz in Baden-Württemberg.

Paradise Papers:

Nach steuerlicher Auswertung der online gestellten Datenbank des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (ICIJ) hat die Sondereinheit Steueraufsicht beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach insgesamt 173 Kontrollmitteilungen zu in Baden-Württemberg ansässigen Personen bzw. Unternehmen gefertigt und an die örtlich zuständigen Steuerfahndungsstellen zur konkreten Verdachtsprüfung weitergeleitet.

In allen 208 Fällen mit Bezug zu „Panama-/Paradise-Papers“ wird je nach Aktenlage individuell ermittelt.

2. wie sich seit den Enthüllungen am 3. April 2016 die Selbstanzeigen aufgrund von Steuerhinterziehung verändert haben;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg wurden bisher zwei Selbstanzeigen mit Bezug zu „Panama-Papers“ erstattet.

Mit Bezug zu „Paradise Papers“ wurden bislang keine Selbstanzeigen erstattet.

3. wie sich seither die Nachforderungen der Finanzämter im Land entwickelt haben und wie sich diese begründen ließen;

Zu 3.:

Panama-Papers:

16 von insgesamt 35 Fällen wurden bisher abschließend ausgewertet. Die bestandskräftig festgesetzten Mehrsteuern betragen insgesamt 595.381 € (Stand zum 13. November 2019).

Paradise Papers:

Bislang wurden 30 von insgesamt 173 Fällen abschließend ausgewertet. Die bestandskräftig festgesetzten Mehrsteuern betragen insgesamt 994.891 € (Stand zum 13. November 2019).

4. ob hierzu noch Verfahren anhängig sind, falls ja, wie viele und mit welchem Streitwert;

Zu 4.:

Derzeit sind keine Steuerfälle mit Bezug zu „Panama-/Paradise-Papers“ bei den Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter oder beim Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig.

5. wie viele Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfer in den Jahren seit 2005 in Baden-Württemberg, mit welchen Fallzahlen, im Einsatz waren;

Zu 5.:

Für das Jahr 2005 liegen mangels statistischer Aufzeichnungen keine entsprechenden Zahlen vor. Für die Jahre ab 2006 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Steuerfahndung:

Die Anzahl der tatsächlich eingesetzten Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder und die Anzahl der von diesen durchgeführten Fahndungsprüfungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Selbstanzeigen nach dem hohen Anstieg durch die Verschärfung der rechtlichen Voraussetzungen im Jahr 2015 zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen ist. Dies führt zu einer reduzierten Fallzahl. Außerdem werden zunehmend komplexe Ermittlungsverfahren eingeleitet, die Personal über längere Zeiträume binden. Diese trugen jedoch in den Jahren 2016 und 2017 erheblich zu den insgesamt höheren Mehrsteuern bei (vgl. Antwort zu Ziffer 6).

Jahr	Anzahl Bedienstete	Anzahl Prüfungen
2006	305	3.565
2007	288	3.854
2008	284	3.189
2009	291	3.066
2010	281	4.255
2011	285	3.386
2012	285	2.466
2013	284	3.155
2014	303	3.422
2015	308	3.120
2016	305	2.012
2017	292	1.554
2018	292	1.510

Betriebsprüfung:

Die Anzahl der in den Jahren ab 2006 tatsächlich eingesetzten Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer sowie die Anzahl der von diesen durchgeführten Betriebsprüfungen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl Bedienstete	Anzahl Prüfungen
2006	1.847	41.758
2007	1.766	37.001
2008	1.700	32.228
2009	1.646	31.058
2010	1.595	29.011
2011	1.554	27.554
2012	1.568	27.381
2013	1.776	28.048
2014	1.793	28.227
2015	1.841	29.566
2016	1.873	28.932
2017	1.866	29.936
2018	1.889	30.545

6. welche Summe an Nachforderungen (samt Strafzahlungen und Bußgelder) in den Jahren seit 2005 durch den Einsatz von Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfern dem Landeshaushalt zugekommen sind;

Zu 6.:

Die *Steuerfahndung* erzielte folgende Einnahmen:

Jahr	Mehrsteuern in €	Geldstrafen in €	Geldauflagen in €	Bußgelder in €
2006	218.400.000	4.000.000	1.800.000	10.000
2007	320.100.000	3.900.000	2.100.000	141.000
2008	234.952.045	6.886.666	2.830.814	15.500
2009	313.127.871	4.903.260	1.515.876	91.400
2010	353.542.452	2.458.391	2.157.025	0
2011	295.625.447	3.746.569	2.299.677	6.675
2012	560.516.401	3.440.495	2.026.415	102.200
2013	313.485.894	3.617.954	1.996.870	61.240
2014	343.941.066	3.423.195	2.421.584	14.400
2015	393.044.722	1.717.387	6.055.467	115.650
2016	475.182.903	5.641.054	3.360.219	1.275
2017	513.859.956	3.822.218	12.023.463	653.225
2018	329.581.279	2.948.425	2.213.304	13.300

Der Anstieg der Mehrsteuern in den Jahren 2016 und 2017 geht fast ausschließlich auf einzelne komplexe Ermittlungsverfahren zurück (vgl. Antwort zu Ziff. 5). Weil entsprechende Sondereffekte im Jahr 2018 fehlten, ist das Mehrergebnis rückläufig.

Die *Betriebsprüfung* erzielte folgende Mehrsteuern:

Jahr	Mehrsteuern in €
2006	1.816.716.966
2007	2.483.391.502
2008	2.320.118.486
2009	2.665.855.979
2010	2.154.340.188
2011	2.364.556.991
2012	2.803.474.880
2013	3.023.916.445
2014	3.136.774.085
2015	2.471.884.803
2016	2.377.480.987
2017	2.429.501.630
2018	2.152.131.582

7. wie sie die Wirkung des „Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, S. 1682) bewertet;

Zu 7.:

Das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) sieht vor, dass durch erhöhte Transparenz, erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter sowie neue Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden Domizilgesellschaften und sogenannte Briefkastenfirmen künftig wirksamer ermittelt werden können. Insbesondere wurden die bisherigen Mitteilungspflichten für Auslandsengagements (§ 138 Abs. 2 der Abgabenordnung [AO]) erweitert und neue Mitteilungspflichten – vornehmlich für Banken und Kreditinstitute – eingeführt (§ 138 b AO). Damit soll inländischen Steuerpflichtigen die Möglichkeit zur Steuerumgehung mittels solcher Briefkastenfirmen erschwert werden. Die Änderungen durch das StUmgBG sind insbesondere für die baden-württembergischen Außensteuerstellen der Finanzämter Freiburg-Stadt und Stuttgart-Körperschaften von praktischer Bedeutung und führen dort zumindest in Bezug auf die Anzeigepflichten zu Arbeitserleichterungen. Im Einzelnen:

Anzeigepflichten nach § 138 Abs. 2 AO:

Die Änderungen des § 138 Abs. 2 AO und insbesondere die Absenkung der Beteiligungsgrenze von mittelbaren Beteiligungen auf 10% haben in der Praxis zu einer besseren Erfassung und Überprüfung von Auslandsengagements geführt.

Anzeigepflichten nach § 138 b AO:

Die Einführung des § 138 b AO hat auf die Bearbeitung von Steuerfällen in den Finanzämtern bislang nur sehr geringe Auswirkungen.

8. wie Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder und Unternehmensprüferinnen und Unternehmensprüfer in Baden-Württemberg seit 2005 durchschnittlich besoldet werden;

Zu 8.:

Die Prüfungsdienste umfassen die Lohnsteuerprüfung, die Zentrale Lohnsteuerprüfung, die Umsatzsteuerprüfung, die Amtsbetriebsprüfung, die Betriebsprüfung und die Steuerfahndung. Größtenteils sind die Prüfungsdienste der Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet. Auf Ebene der Finanzämter werden Dienstposten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 gebündelt ausgewiesen. Die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist auf den entsprechend bewerteten Dienstposten der Prüfungsdienste möglich. Daneben beinhaltet die örtliche Lohnsteuerprüfung auch Dienstposten des mittleren Dienstes (Wertigkeit A 9 mit Zulage) mit der Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst. Bei der Betriebsprüfungsstelle des Zentralen Konzernprüfungsamtes Stuttgart gibt es auch Dienstposten des höheren Dienstes (Wertigkeit A 14).

In den letzten Jahren stieg der prozentuale Anteil der Bediensteten in den Spitzenämtern A 12 und A 13 kontinuierlich an. Aufgrund der Dienstpostenbewertung des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung zum 1. April 2019 wurden 530 Stellenhebungen nach A 12 vorgenommen. Dadurch haben sich die Beförderungsaussichten der Bediensteten in den Finanzämtern noch einmal deutlich verbessert.

Die Entwicklung der Jahre ab 2015 ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

– Prüfungsdienste –					
Prozentualer Anteil der jeweiligen Besoldungsgruppe					
	01.01.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019
A 8	3,68 %	3,79 %	2,52 %	1,74 %	1,09 %
A 9 m.D.	10,69 %	10,33 %	11,39 %	11,50 %	10,45 %
A 9 g.D.	8,43 %	10,12 %	13,88 %	12,89 %	10,91 %
A 10	16,08 %	12,59 %	12,37 %	11,64 %	16,49 %
A 11	30,35 %	31,55 %	25,98 %	24,92 %	22,11 %
A 12	17,56 %	17,96 %	20,82 %	23,80 %	24,54 %
A 13	13,18 %	13,63 %	13,01 %	13,49 %	14,38 %

9. welcher Besoldungsgruppe das Eingangsamt bei der Steuerverwaltung in Baden-Württemberg unterliegt und wie sich die Einstellungszahlen in den jeweiligen Jahren entwickelt haben;

Zu 9.:

Für den gehobenen Dienst liegt die Eingangsbesoldung bei A 9 und für den mittleren Dienst aktuell noch bei A 6. Mit dem kommenden Doppelhaushalt sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Hebung des Eingangsamtes des mittleren nichttechnischen Dienstes von A 6 nach A 7 geschaffen werden. Dafür muss neben den notwendigen finanziellen Grundlagen im Haushalt auch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen werden. Diese soll noch im Laufe des Jahres 2020 erfolgen. Die Einstellungszahlen stiegen in den letzten Jahren permanent an. Von 2010 bis 2019 haben sich die jährlichen Einstellungszahlen im gesamten Bereich der Steuerverwaltung mehr als verdoppelt (vgl. nachfolgende Übersicht).

Laufbahn	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
mittlerer Dienst	149	143	144	139	166	275	325	337	348	383
gehob. Dienst	246	287	398	353	450	448	513	515	522	531
gesamt	395	430	542	492	616	723	838	852	870	914

10. wie sie gedenkt, diese Laufbahn attraktiver zu gestalten;

Zu 10.:

Seit November 2018 wurden nahezu alle Bediensteten des mittleren und gehobenen Dienstes unmittelbar nach Ablauf der Probezeit in das erste Beförderungsamts befördert. Daneben wurden zur Steigerung der Attraktivität der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, weitere befinden sich in Planung bzw. Erprobung. Es wird auf die LT-Dr. 16/5889, dort Ziff. II.1., verwiesen.

11. wie sie die Ausstattung – personal- wie auch technologieseitig (v. a. Software) – der baden-württembergischen Finanzverwaltung bewertet.

Zu 11.:

Die technische Ausstattung der baden-württembergischen Finanzverwaltung basiert auf einer Hardware, die sowohl im Innen- als auch im Außendienst vernetzt ist und so den Zugriff auf Internet, Intranet und eine Vielzahl von steuerlichen Datenbanken erlaubt.

Betriebsprüfung

In den vergangenen Jahren konnte für sämtliche Prüferinnen und Prüfer ein mobiler E-Mail- und Internet-Zugang auf deren Notebooks eingerichtet werden. So ist ein uneingeschränkter Datenzugriff auch bei Außendiensttätigkeit möglich.

Im Ergebnis ist damit die technische Ausstattung der Außendienste der baden-württembergischen Finanzverwaltung als sehr gut zu bewerten. Trotzdem wird permanent an weiteren Optimierungen gearbeitet.

Steuerfahndung

Der Bereich der Erhebung von beweiserheblichen Daten und der Datenforensik ist in einem ständigen Wandel begriffen, sodass sowohl die Ausstattung mit Hard- und Software als auch die Ausbildung der in diesem Bereich tätigen Bediensteten fortlaufend angepasst werden muss. Ständiges technisches Nachrüsten und die Vermittlung von forensischem Spezialwissen erfordern hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand.

Um den Einsatz zeitgemäßer Auswertungstechnik zur Verfügung zu stellen, überarbeiten die EDV-Prüfgruppe der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und Bedienstete des Landesentrums für Datenverarbeitung im Schnitt alle zwei Jahre das sog. „Ausstattungskonzept“ der Steuerfahndungsstellen. In diesem wird festgelegt, welche Neubeschaffungen bzw. Serviceverlängerungen erforderlich sind. Auf dieser Grundlage werden Haushaltsmittel beantragt und Fortbildungen geplant.

Die technische Ausstattung der Steuerfahndungsstellen ist in hohem Maße von fortlaufenden Änderungen und der stetig voranschreitenden Digitalisierung betroffen und wird daher laufend optimiert. Zuletzt wurde etwa in enger Zusammenarbeit mit dem Landeszentrum für Datenverarbeitung ein Gesamtkonzept zur Datenhaltung und Datenauswertung erstellt, das stufenweise umgesetzt werden soll. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass der Bedarf an IT-technischer und forensischer Unterstützung in den Steuerfahndungsstellen weiter steigen wird. Ein aktuelles Beispiel ist die Einführung elektronischer Rechnungen.

Die personelle Ausstattung der Finanzverwaltung liegt bereits seit Jahren im besonderen Fokus der Landesregierung. Den Altersabgängen wurde mit intensiven Kampagnen zur Nachwuchsgewinnung und einer Aufstockung der Ausbildungskapazitäten begegnet. Auf diese Weise konnten die Betriebsprüfungsstellen aufgestockt werden und gleichzeitig der Personalbestand in den Steuerfahndungsstellen in den Jahren 2014 bis 2016 erhöht werden. Durch Stellenhebungen konnte die Attraktivität einer Tätigkeit in der Finanzverwaltung weiter gesteigert werden. Diese Bestrebungen werden auch künftig fortgesetzt, um die Ausstattung mit qualifiziertem und erfahrener Personal sicherzustellen.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen